

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den konsekutiven Master-Studiengang Educational Science

vom 13. Mai 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 13. Mai 2016 die nachfolgende Zulassungs- und Auswahlsetzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Zulassung und Auswahl für den Studiengang Master -Educational Science.

(2) Die Pädagogische Hochschule Weingarten vergibt für den Master-Studiengang Educational Science die vorhandenen Studienplätze an Studienbewerberinnen/Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird von der Zulassungs- und Auswahlkommission (§ 6) entsprechend § 7 nach dem Grad der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Educational Science“ ist ein Hochschulabschluss (in der Regel Note 1,0 – 2,5) und zwar

1. ein Hochschulabschluss in einem Lehramt von mindestens 210 ECTS-Punkten oder
2. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 210 ECTS-Punkten aus einem bildungswissenschaftlichen Studiengang oder

3. ein Hochschulabschluss in einem Lehramt im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten und zusätzlich erworbenen Kompetenzen im Umfang äquivalent zu 30 ECTS-Punkten, und
 - a) ein Hochschulabschluss in einem Lehramt im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten mit einem abgeschlossenen Vorbereitungsdienst (2. Staatsexamen); dabei wird die gesamte Berufsqualifikation pauschal mit 210 ECTS-Punkten berechnet;
 - b) Ein Hochschulabschluss in einem Lehramt im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten und zusätzlich erworbenen Kompetenzen; dabei kann die Zulassungs- und Auswahlkommission (§ 6) auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise bis zu 30 ECTS-Punkte anrechnen. Dabei können anerkannt werden:
 - Berufserfahrung von mindestens 18 Monaten (Dozent, Referent, Kursleiter oder Jugendbegleiter)
 - hochschulspezifische Leistungsnachweise, (zertifizierte Hochschulweiterbildung, Erweiterungsstudiengänge wie Schulsozialarbeit, Interkulturelle Pädagogik, Deutsch als Zweitsprache, Beratung)
 - Zertifikate (Weiterbildung) aus dem Bereich der Erwachsenenbildung, Jugendbildung, Kompetenzbildung
 - Außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (z.B. Beratungslehrausbildung)
 - ein ausgezeichnete Hochschulabschluss (Note 1,0 – 1,24)

§ 3 Studierendenzahl, Bewerbungszeitraum und Fristen

(1) Die Höchstgrenze der möglichen Zulassungen liegt pro Durchgang bei 25 Studierenden.

(2) Zulassungen erfolgen einmal pro Jahr zum Wintersemester. Bewerbungsfrist ist für das Wintersemester der 15.07. des jeweiligen Kalenderjahres (Ausschlussfrist).

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist verpflichtet, wer die Zulassung zu einem Studiengang im Anwendungsbereich dieser Satzung bei der zuständigen Dienststelle der Hochschule beantragt und die gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(3) Die Zulassungs- und Auswahlkommission (§ 6) trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Zulassungsrangliste.

(4) Auf der Grundlage der Empfehlung der Zulassungs- und Auswahlkommission trifft das Mitglied des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Weingarten, das für Lehre und Studium zuständig ist, die endgültige Entscheidung.

(5) Im Übrigen bleiben die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten unberührt.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag ist auf dem zur Zulassung vorgesehenen Formular zu stellen, das bei dem Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Weingarten sowie auf der Homepage zu beziehen ist. Der formgerechte, vollständig ausgefüllte (bei Online-Bewerbung: ausgedruckte) und unterschriebene Zulassungsantrag ist zu richten an die Pädagogische Hochschule Weingarten
Kirchplatz 2
88250 Weingarten

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf
2. eine beglaubigte Kopie der Allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung (§ 58 Abs. 2 LHG)

3. eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
4. Darstellung über Motivation zur Aufnahme des Studiengangs (max. 3 DIN A4-Seiten)
5. Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, dass berufliche Tätigkeit und Studium vereinbar sind und wie viel Zeit (Wochenstunden) die berufliche Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG)
6. etwaige Bescheinigungen im Sinne von § 2

(3) Die zulassende Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 6 Zulassungs- und Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die zuständige Fakultät eine Zulassungs- und Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Personen, die Hochschullehrer an der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein müssen.

(2) Die Zulassungs- und Auswahlkommission berichtet der Rektorin oder dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet Vorschläge für dessen Weiterentwicklung. Dabei sind auch gleichstellungsspezifische Aspekte zu berücksichtigen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird. Dabei können maximal 45 Punkte erreicht werden:

1. Note des ersten Hochschulabschlusses 1 - 15 Punkte. Die maximal 15 Bewertungspunkte, die für die Note des ersten Hochschulabschlusses erreichbar sind, werden in Zehntelschritten mit jeweils 0,1 Punkten vergeben, beginnend mit 2,5 = 0 Punkte und endend mit 1,0 = 15 Punkte.
2. Studienumfang. Ein Studium im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten 15 Punkte
3. Vorbereitungsdienst oder einschlägige Weiterqualifizierungsnachweise (z.B. besuchte Fortbildungen) 15 Punkte

(2) Die Punktzahlen aller nach Abs. 1 geforderten Leistungen werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern des Auswahlverfahrens eine Zulassungsrangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren oder seinen Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zulassungs- und Auswahlsetzung für den Master-Studiengang Educational Science tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/17.

Weingarten, 13. Mai 2016

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor